



**Einladung zur letzten Generalversammlung
der MediBank AG (in Liquidation)**

Dienstag, 20. September 2016, 11:00 Uhr (Türöffnung 10.00 Uhr),
Parkhotel, Industriestr. 14, 6300 Zug

Traktanden und Anträge der Liquidatoren:

- 1. Berichterstattung über die Liquidationszeit**
Kenntnis nehmen
- 2. Non-Valeurs**
Zustimmung zur freihändigen Verwertung
- 3. Jahresrechnung 2015 und Schlussbilanz per 17.8.2016**
Kenntnis nehmen von den ergänzenden Ausführungen Kenntnis nehmen
von den Revisionsberichten Genehmigen der Jahresrechnung und der
Schlussbilanz
- 4. Schlussverteilung (Ertrag und Kapital)**
Genehmigen der Vermögensverteilung
- 5. Entlastung der Liquidatoren sowie der Geschäftsleitung**
Entlastungen erteilen

An der Generalversammlung sind **stimmberechtigt** die am 26. August 2016 im
Aktienregister eingetragenen Namen- sowie jene Inhaberaktionäre, die eine
Zutrittskarte vorweisen können und ihren gesetzlichen Meldepflichten
nachgekommen sind.

Namenaktionäre sowie **Inhaberaktionäre** welche die Aktien der MediBank AG in
Liq. zwecks Schlusszahlung eingereicht haben, erhalten per Post eine Einladung,
zusammen mit ihrer persönlichen Zutrittskarte. Andere **Inhaberaktionäre** können
die Zutrittskarte für die Generalversammlung bis zum 10. September 2016 gegen
Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten sowie Hinterlegung der Aktien oder eines
Depotscheines einer Bank bei der MediBank AG in Liq. beziehen. Auf der schriftlich
einzureichenden Kartenbestellung ist die Sperrung der Aktien bis nach der
Generalversammlung durch die Depotbank bzw. auf der
Hinterlegungsbescheinigung zu bestätigen. Ab dem 11. September 2016 werden
keine Zutrittskarten mehr ausgegeben. Den gesetzlichen Meldepflichten gemäss Art.
697i OR (Identifikation, Namensänderung) ist gegebenenfalls rechtzeitig vor
Versammlungsbeginn nachzukommen.

Aktionäre, die **nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen** können,
werden gebeten, die Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte auszufüllen, zu
unterzeichnen und einem anderen Aktionär zu übergeben. Gemäss Art. 14 der
Statuten können sich Aktionäre nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch
einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter, welcher selber Aktionär sein muss,
vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden
die Liquidatoren.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der MediBank AG in
Liq. Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh und
spätestens am Tag der Generalversammlung bei der Eintrittskontrolle
bekanntzugeben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und
Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Aktionäre, welche keine Einladung zur Generalversammlung (mit Beilagen) per Post
erhalten haben, können diese schriftlich oder per E-Mail anfordern
(info@medibank.ch).

6301 Zug, 26. August 2016

MediBank AG in Liquidation

Postfach

Die Liquidatoren